



SATZUNG NR 2.4.2

Benutzungsordnung für die Ferienbetreuung in der Verlässlichen Grundschule vom 19.02.2019

§ 1 Aufgabe der Einrichtung

Die Ferienbetreuung in der Villa Kunterbunt hat die Aufgabe ein freiwilliges Betreuungsangebot in den Schulferien zu gewährleisten. Mit diesem Angebot sollen besonders berufstätige Eltern in den Ferienzeiten entlastet werden. Die Betreuungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Schüler, sowie an örtliche und situationsbedingte Gegebenheiten. Den Schülern werden sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Unterricht bzw. Hausaufgabenhilfe ist nicht Gegenstand des Angebotes. Soweit eine Hausaufgabenhilfe angeboten wird, ist dies eine freiwillige Leistung. Die Einrichtung wird privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Träger der Ferienbetreuung ist die Gemeinde Siegelsbach.

§ 2 Aufnahme

(1) In die Einrichtung werden Kinder ab dem 1. Schuljahr bis einschließlich dem 7. Schuljahr aufgenommen, sofern die notwendigen Plätze vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Gemeinde ist bemüht jedem Kind einen Platz zur Verfügung zu stellen.

Bei weiter steigender Nachfrage muss jedoch aus Kapazitätsgründen eine Warteliste aufgestellt werden. Dabei sollen Kinder, deren Eltern aus beruflichen Gründen die Betreuung in dieser Zeit nicht selbst wahrnehmen können Vorrang haben. Über die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung entscheidet die Gemeinde.

(2) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet der Träger in Absprache mit der Leitung der Einrichtung.

(3) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Aufnahmevertrages.

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge, Änderungen der Anschrift sowie der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leiterin und dem Träger unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder bei anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 3 Anmeldung/ Kündigung

(1) Im Interesse der Erziehungsberechtigten wird die Einrichtung der Kernzeitenbetreuung in den Schulferien geöffnet, sofern je Betreuungswoche mindestens 6 Anmeldungen vorliegen.

Anmeldungen sind nur ferienweise oder wochenweise möglich. Mit der Anmeldung verpflichten sich die Eltern zur Teilnahme ihres Kindes an der Ferienbetreuung. Die Verpflichtung erlischt insbesondere

wegen Umzug oder aus sonstigen Gründen.

(2) Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag fristlos schriftlich kündigen,

- wenn das Kind die Einrichtung unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
- wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten,
- wenn sich das Kind nicht in die Gruppe einfügt bzw. durch sein Verhalten den Ablauf stört.

Das Entgelt ist dennoch für die komplette angemeldete Ferienzeit zu entrichten.

§ 4 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

(1) Die Einrichtung ist in den Ferien, in denen eine Ferienbetreuung stattfindet, regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage geöffnet. Die täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.

(2) Die Kinder können das Betreuungsangebot in einem Rahmen von eins bis fünf Tagen pro Woche - je nach Bedarf - nutzen. Dies muss vorher mit der Leitung der Einrichtung abgesprochen werden. Das Entgelt ist für die gesamte Woche zu entrichten. Die Schüler sollen die Betreuungsgruppen im eigenen Interesse und im Interesse der Gruppe regelmäßig besuchen. Nimmt ein Schüler trotz Anmeldung das Angebot nicht wahr, ist die Leiterin zu benachrichtigen.

§ 5 Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet. Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von 3 Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 6 Benutzungsentgelt

(1) Für den Besuch der Einrichtung wird ein durch den Träger festgelegtes Benutzungsentgelt nach der Entgeltordnung für die Ferienbetreuung erhoben.

(2) Für die angemeldeten Schüler, die die Kernzeitenbetreuung regelmäßig in Anspruch nehmen, werden hierfür die gleichen Benutzungsentgelte fällig.

§ 7 Versicherung

(1) Für die Kinder besteht während der Betreuungszeit durch eine Versicherung des Trägers Unfallversicherungsschutz. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt des Verlassens der Wohnung und endet bei der Rückkehr in diese unter der Voraussetzung, dass die gewöhnliche Dauer des Weges zu und von der Sammelstelle nicht ohne Not verlängert oder durch sachlich ungerechtfertigte Tätigkeiten unterbrochen wird.

(2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.

(3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

(4) Für die Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 8 Regelung in Krankheitsfällen

Können Schüler krankheitsbedingt nicht an der Ferienbetreuung teilnehmen, so ist dies durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Dies gilt insbesondere für ansteckende Krankheiten. Die erneute Teilnahme an der Ferienbetreuung kann in diesen Fällen von der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung abhängig gemacht werden. Eine Rückerstattung des Entgelts ist nicht möglich.

§ 9 Aufsicht

Während der Betreuungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die Mitarbeiter/innen der Einrichtung für die Schüler verantwortlich. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Schülers/der Schülerin durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben. Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten.

§ 10 Verbindlichkeit

Diese Ordnung wird den Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift auf der Anmeldung verbindlich anerkannt. Dadurch wird ein Vertragsverhältnis zwischen dem Träger der Kernzeitenbetreuung und den Erziehungsberechtigten begründet.

§ 11 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Siegelsbach, 19.02.2019
gez. Haucap, Bürgermeister